

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
2100 Korneuburg, Bankmannring 5



KOL2-J-203/005

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: jagd-agrar.bhko@noel.gv.at
Fax: 02262/9025-29631 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0032573

Bezug

BearbeiterIn

Harald Waink

(0 22 62) 9025

Durchwahl

29640

Datum

08. Mai 2020

Betrifft

Dam- Sika- und Muffelwild Abschussverfügung gemäß § 81 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz -
Verordnung

Präambel

In Gebieten, in denen die Hege einer Schalenwildart im Hinblick auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft oder der Jagdwirtschaft nicht vertretbar ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde über Antrag oder von Amts wegen ohne Rücksicht auf die bisher getätigten Abschüsse, aber unter Bedachtnahme der Wildschadenssituation, Abschüsse in jenem Ausmaß zu verfügen, die eine Ausbreitung oder Vermehrung der betreffenden Wildart hintanhaltend oder eine wirksame Reduktion ermöglichen.

Gemäß § 81 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, kann die Behörde mit Verordnung für den gesamten Verwaltungsbezirk u.a. **Dam- Sika und Muffelwild** aus der Abschussplanung ausnehmen, wenn sie **revierfremd** sind und im Hinblick auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft deren Hege nicht vertretbar ist.

Im Rahmen des von der Behörde geführten Ermittlungsverfahrens wurde ein Gutachten des Amtssachverständigen für Jagdwesen eingeholt, das den Abschuss dieser revierfremden Schalenwildarten - es handelt sich dabei vorwiegend um entsprungenes Gatterwild - im Hinblick auf die zu schützenden forstlichen Kulturen für zweckmäßig erachtet.

Der Bezirksjagdbeirat wurde gehört und gibt es von seiner Seite her keine Einwände.

Aus den in der Präambel dargelegten Erwägungen stellt die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg fest, dass die Hege der genannten Schalenwildarten weder im Interesse der Land- und Forstwirtschaft noch der Jagdwirtschaft liegt.

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg erlässt gemäß § 81 Absatz 5 NÖ Jagdgesetz 1975 nachstehende

Verordnung

§ 1

In allen Jagdgebieten des Verwaltungsbezirkes Korneuburg **wird in der laufenden Jagdperiode (2020 bis 2028) der Abschuss von Damwild, Sikawild und Muffelwild** unter Bedachtnahme der in der NÖ Jagdverordnung normierten Schuss- und Schonzeit verfügt.

§ 2

Die durchgeführten Abschüsse sind in die Abschussliste des jeweiligen Jagdgebietes einzutragen. Die Überprüfung der Einhaltung der Schusszeiten erfolgt durch Einsichtnahme in die Abschusslisten, welche von den Jagdausübungsberechtigten laufend zu führen sind (vgl. § 84 Abs. 4 NÖ Jagdgesetz 1974).

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß § 135 Abs. 1 Z. 31 des NÖ Jagdgesetzes 1974 mit Geldstrafen bis zu € 20.000,-- und bei Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§ 81 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500

§ 22 Abs. 1 Z. 3, 4 und 6 NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1

Ergeht an:

1. Alle Stadt- / Markt- / Gemeinden zu Handen Frau/Herrn Bürgermeister im Verwaltungsbezirk Korneuburg es ergeht die Einladung, die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen

-
2. Verteiler - BJB 2017 bis 2023
 3. An die Bezirksgeschäftsstelle des NÖ Landesjagdverband , z.H. des Schriftführers Herrn Hubert Schwarz, Hauptstraße 2, 2114 Großrußbach
 4. Verteiler - HRL Bezirk Korneuburg mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung den Jagdausübungsberechtigten im Hegering zur Kenntnis zu bringen
 5. Bezirkspolizeikommando Korneuburg, Donaustraße 62, 2100 Korneuburg zur Kenntnis
 6. BH Korneuburg - Forstwesen

Für die Bezirkshauptfrau
Mag.iur. K r e n h u b e r